

DAS FLAGGENWESEN
IN DER SCHWEIZERISCHEN SCHIFFFAHRT

Louis Mühlemann

Für die Farbenangaben verwendete
Abkürzungen:

Weiß	W
Gelb	Y (yellow)
Schwarz	N (noir)
Rot	R
Blau	B

Schweizerkreuz und Schweizerfahne ¹⁾

Zur Zeit der achtörtigen Eidgenossenschaft zogen die Kriegsscharen der einzelnen Stände ²⁾ unter deren Bannern ins Feld. Ein eidgenössisches Banner gab es nicht. Also mußte ein gemeinsames Zeichen geschaffen werden, das die Zugehörigkeit der Krieger zum Bund der Eidgenossen für Freund und Feind sichtbar machen sollte (Uniformen existierten bekanntlich damals noch nicht). Dieses Zeichen bestand aus einem weißen Kreuz aus Leinwandstreifen, das jeder Kriegsmann auf seinem Gewand aufgenäht oder mit Nesteln befestigt trug.

Das weiße Kreuz als gemeineidgenössisches Zeichen ist erstmals 1339 bezeugt: die Eidgenossen truges es auf ihrem Gewand in der Schlacht bei Laupen. Im Zuge einer weiteren Entwicklung entstand zu Beginn des 15. Jahrhunderts für Kriegszüge, bei denen sich das Heer aus größeren und kleineren Kontingenten verschiedener Stände zusammensetzte, das rote eidgenössische Fähnlein mit durchgehendem weißem Kreuz.

Als an der Schwelle zum 16. Jahrhundert - da keine nationalen Kriege mehr geführt werden - die alten Banner außer Gebrauch kommen und den neuen Militärfahnen weichen müssen, beherrscht das durchgehende weiße Kreuz das neue Fahnenbild. Die durch das Kreuz gebildeten vier Felder sind anfänglich mehrfarbig gestreift - oder z. Teil einfarbig - von der Mitte des 17. Jahrhunderts an geflammt, bei den Schweizerregimentern in fremden Diensten in den Wappen- oder Livreefarben des Obersten, bei den kantonalen Truppen in den Standesfarben.

Nach einer kurzen Unterbrechung während der Zeit der Helvetik (1798-1803) führten die kantonalen Truppen wieder ihre - mei-

stens im vorerwähnten Muster gehaltenen - eigenen Fahnen in den Standesfarben. Erst im Jahre 1830 beschäftigte man sich auf Vorschlag General Dufours erstmals mit dem Gedanken, ein einheitliches Fahnenmuster für die eidgenössische Armee zu schaffen. Henri Dufour schrieb in seinen Aufzeichnungen: "Ich habe kräftig für die Annahme der eidgenössischen Fahne für die gesamte Armee gewirkt und sie erst nach zehnjähriger Anstrengung errungen".

Tatsächlich beschloß die Tagsatzung erst am 21. Juli 1840 die Annahme der eidgenössischen Fahne für die Schweizerische Armee. Man entschloß sich für ein schwebendes weißes Kreuz auf rotem Grund. Leider entstand damals ein plumpes, aus fünf Quadraten bestehendes Kreuz (Abb.1). Diese unästhetische Form wurde gegen Ende der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts von verschiedenen Seiten angefochten. Am 12. Dezember 1889 beschloß die Bundesversammlung folgendes:

"Das Wappen der Eidgenossenschaft ist im roten Felde ein aufrechtes, freistehendes weißes Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je einen Sechstheil länger als breit sind".

Man kann in bezug auf den Bundesbeschluß von 1889 verschiedener Meinung sein. Sicherlich ist für offizielle Darstellungen eines Hoheitszeichens eine gesetzliche Regelung notwendig. Den ausführenden Künstlern hingegen legt eine solche Regelung unerwünschte und der künstlerischen Freiheit abträgliche Fesseln auf. Um mit dem häßlichen Quadratenkreuz aufzuräumen und gleichzeitig der künstlerischen Freiheit einen gewissen Spielraum zu gewährleisten, hätte man mit Vorteil die Formulierung "mindestens ein Sechstheil länger als breit" wählen sollen.

Aufgrund des Bundesbeschlusses von 1889 verfügte das Eidgenössische

Militärdepartement im Jahre 1890 die Änderung der Feldzeichen der Armee, um "sie in Übereinstimmung mit dem Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu bringen".

Die Schweizerfahne (Landesfahne) geht, wie es die vorstehende Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung aufzeigt, auf militärische Feldzeichen zurück, deshalb ihre quadratische Form. In ihrer zu Lande allgemein gebräuchlichen Ausführung ist die Schweizerfahne - nebst der Flagge der Vatikanstadt - die einzige quadratische Nationalflagge der Welt. Bemerkenswert ist auch, daß die Schweiz der einzige Staat ist, dessen Wappen und Fahne genau das gleiche Bild zeigen.

Die in der Schweiz allgemein geltende Regel des quadratischen Fahnenformats wurde zu Beginn dieses Jahrhunderts erstmals durchbrochen, als für die schweizerischen Bodenseeschiffe das querrrechteckige Format der Seeschiffsflaggen eingeführt wurde. Die Schiffsinspektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Romanshorn hat in ihrer "Dienstanweisung für den Betrieb der Bodensee-Dampfschiffahrt" vom 15. Januar 1911 die Flaggenordnung für ihre Dampfschiffe festgelegt, wonach "die Heck- und Bugflaggen rechteckig etwa im Verhältnis der Breite zur Länge von 2:3" sind. Diese Regelung gilt heute noch, und gemäß Flaggenordnung vom 20. Mai 1951 führen die Bodenseeschiffe die am Heck gehißte Schweizerflagge in rechteckiger Form. Auch die Schiffsahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees hat vor ca. 15 Jahren die Schweizerflagge zur See angenommen.

Auf den übrigen schweizerischen Seen weht bis jetzt hingegen immer noch die quadratische Flagge. Diese Regelung gilt auch für die Rheinschiffahrt.

Die Schweizerflagge zur See

Schon im Jahre 1862 hatte eine schweizerische Gesellschaft, die sich mit Kolonisationsplänen beschäftigte, die Frage der Zulässigkeit der Schweizerflagge auf den Weltmeeren aufgeworfen, worauf vom damaligen

Handels- und Zolldepartement Material zu dieser Frage gesammelt wurde. In einer vom 10. August 1864 datierten Petition wandten sich 53 Schweizer aus Triest an den Bundesrat mit dem Ersuchen, die schweizerische Neutralität "auf die Schifffahrt erstrecken zu lassen, welche auf dem Meere, wie auf Flüssen unter der schweizerischen Flagge erfolge". Es folgten weitere Eingaben, u.a. von Schweizern in St. Petersburg und in Smyrna. Darauf richtete der Bundesrat am 25. November 1864 eine Botschaft an die Bundesversammlung "betreffend Ermächtigung zum Gebrauch der eidgenössischen Flagge". Diese Botschaft blieb praktisch ohne Folge.

Für die weitere geschichtliche Entwicklung, die schließlich zur Einführung der Schweizerflagge zur See führen sollte, ist die "Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge" vom 22. Februar 1952 sehr aufschlußreich. Die wichtigsten Fakten seien hier erwähnt:

Die Schiffe, die während des Ersten Weltkrieges die für die Landesversorgung notwendigen Güter transportierten, fuhren unter ausländischer Flagge. "Obschon die Hindernisse auf internationalem Gebiet nach dem Kriege von 1914 - 1918 weggefallen waren, verweigerte der Bundesrat im Jahre 1923 einer Schifffahrtsgesellschaft die Bewilligung zur Führung der Schweizerflagge auf ihren Schiffen, und noch am Vorabend des Zweiten Weltkrieges wiesen die Bundesbehörden den Plan eines bekannten Unternehmens, welches sich die Schaffung einer schweizerischen Flotte zum Ziele setzte, zurück. Bei diesen Entschieden waren vor allem Gründe politischer Natur sowie das Fehlen einer entsprechenden schweizerischen Gesetzgebung maßgebend".

"Von neuem stellte sich das Problem, diesmal im allgemeinen Interesse, vor 1940, als die Schwierigkeiten unserer Landesversorgung wuchsen,

weil die internationalen Ereignisse uns nicht mehr erlaubten, die nötige Tonnage aufzutreiben und weil die im Dienste unseres Außenhandels fahrenden ausländischen Seeschiffe dem Zugriff der Kriegführenden ausgesetzt waren". ... "Angesichts dieser Situation legten sich die Bundesbehörden darüber Rechenschaft ab, daß die Schaffung einer unter Schweizerflagge fahrenden Flotte noch die einzige Möglichkeit war".

Der "Bundesratsbeschluß über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge" vom 9. April 1941 (am 17. April 1941 in Kraft getreten) bestimmte u.a.:

Art.5: Schweizerische Seeschiffe sind Schiffe, die auf Grund einer vom Bundesrat erteilten Verleihung zur Führung der Schweizerflagge berechtigt und in das vom eidgenössischen Schiffsregisteramt geführte Register der Seeschiffe aufgenommen worden sind. Diese Schiffe haben das Recht und die Pflicht zur Führung der Schweizerflagge auf dem Meere.

Art.11, Abs. 1:

Die von den schweizerischen Seeschiffen zu führende Flagge zeigt ein weißes Kreuz im roten Feld in der für die Feldzeichen der Armee vorgeschriebenen Form; für das Verhältnis von Länge und Breite der Flagge sowie für die Stellung und die Größe des Kreuzes ist das diesem Bundesratsbeschluß als Anlage beigefügte Muster (Abb. 2) maßgebend.

Das schweizerische Seerecht war "eine Schöpfung des Zufalls"; es mußte notgedrungen in kürzester Zeit geschaffen werden. Bald zeigte sich die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision. Mit der bereits erwähnten bundesrätlichen Botschaft vom 22. Februar 1952 wurde der Bundesversammlung der Entwurf zu einem neuen Gesetz unterbreitet und erläutert.

Im neuen "Bundesgesetz über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge (Seeschifffahrtsgesetz)" vom 23. September 1953, in Kraft seit dem 1. Januar 1957, wird unter Art. 3 (Schweizerflagge zur See) bestimmt:

- "1. Die Schweizerflagge darf nur von schweizerischen Seeschiffen geführt werden; die schweizerischen Seeschiffe führen ausschließlich die Schweizerflagge.
- 2. Die Schweizerflagge zeigt ein weißes Kreuz im roten Feld; für Form und Größenverhältnisse ist das im Anhang zu diesem Gesetz abgebildete Muster maßgebend".

Die in Anhang I zum betreffenden Gesetz beigefügte Musterzeichnung entspricht genau derjenigen von 1941.

Nachdem die Gesetzesänderung vom 14. Dezember 1965 dem Bundesrat die Möglichkeit gegeben hatte, auch die Eintragung von Yachten in einem schweizerischen Register vorzusehen, wurde am 15. März 1971 die "Verordnung über die schweizerischen Yachten zur See" erlassen, die unter Art. 1. Abs. 3, besagt:

"Schweizerische Yachten führen die Schweizer Flagge gemäß Artikel 3 des Seeschifffahrtsgesetzes. Das Schweizerische Seeschifffahrtsamt kann Eigentümern, die Mitglieder nautischer Vereine schweizerischen Charakters sind, gestatten, die Schweizer Flagge für Yachten mit einem Vereinselement zu ergänzen, sofern dadurch keine Verwechslung mit einer ausländischen Flagge entsteht".

Die auf den schweizerischen Seen geführten Flaggen:
einige Beispiele aus Vergangenheit und Gegenwart

Z Ü R I C H S E E

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts ließ die Stadt ein eigenes Staats-

schiff, die "Neptun" (Abb. 3) bauen, das sowohl zu kriegerischen Zwecken als auch für Staatsempfänge diente ³⁾. Die Beflaggung dieses Schiffes wich stark von den auf hoher See geltenden Flaggenbräuchen ab. Am einzigen Mast wie auch am Heck (hier ebenfalls vertikal) wehte je eine kleine Zürcher Fahne, schräggeteilt von Blau und Weiß, die an ihrem oberen Rand mit einem roten Schwenkel versehen war. Diese Fahnen - von Flaggen kann hier schwerlich die Rede sein - waren somit dem Zürcher Hauptbanner nachgebildet. Man hatte sich vom mittelalterlichen Brauch noch nicht gelöst, der darin bestand - so bei der ersten Zürcher Kriegsflotte - Banner auf den Schiffen aufzupflanzen.

Später - vermutlich im Verlauf des 18. Jahrhunderts - wurde "maritim" geflaggt. Eine aquarellierte Zeichnung von Georg Bürkli, um 1800, zeigt die - am Ende ihrer rund 200jährigen Dienstzeit stehende - "Neptun" mit einer richtigen Heckflagge: Sie trägt auf weißem Grund einen ovalen Zürcher Schild. Am Mast weht ein weißblauer Wimpel. Im Schweizerischen Landesmuseum wird die Flagge des zwischen 1790 und 1793 erbauten letzten Zürcher Kriegsschiffes, die "Stadt Zürich", aufbewahrt ⁴⁾. Diese aus weißem Wollstoff gefertigte Flagge mit eingesetztem ovalem Zürcher Schild entspricht derjenigen der "Neptun".

Gemäß der heute bei der "Zürichsee-Schiffahrtsgesellschaft Zürich" geltenden Regelung führen die Schiffe auf dem Zürichsee am Heck eine quadratische Schweizerflagge, am Bugmast eine kleine quadratische Zürcher Flagge. Am Toppmast wird ein Kantonswimpel in der Form eines länglichen Dreiecks gehißt, der aufgrund des Zieles der betreffenden Fahrt bestimmt wird:

- Ein Zürcher Wimpel (längs-) geteilt von Blau und Weiß, wenn der Bestimmungsort im Kanton Zürich liegt;

- Ein St. Galler Wimpel, geteilt von Grün und Weiß, wenn der Bestimmungsort im Kanton St. Gallen liegt;

- Ein Schwyzer Wimpel, rot mit kleinem weißem Kreuz in der Ober-ecke, wenn der Bestimmungsort im Kanton Schwyz liegt.

Bei Sonderfahrten wird überdies "über die Toppen" geflaggt (große Schiffe mit Kantonsflaggen, kleine Schiffe mit farbigen Wimpeln).

B O D E N S E E

Im Schweizerischen Landesmuseum wird ein reizvolles Aquarell von Joseph Martignoni (ca. 1820) aufbewahrt, das eine Ansicht von Rorschach darstellt (Abb.4). Auf dem Bodensee, in Ufernähe, sind drei Dampfschiffe zu sehen, von denen das mittlere durch seine reichhaltige Beflaggung auffällt:

- am Bug: R-W-N (Deutschland)
- am Fockmast, übereinander: 1. R mit schwebendem weißem Kreuz (Schweiz). 2. N-Y-N-Y-N-Y-N (Österreich, kaiserliche Farben)
- am Großmast, übereinander: 1. B-W-B-W-B (Bayern),
2. R-Y-R-Y-R-Y (Baden)
- am Kreuzmast: N-R-N-R-N-R-N (Württemberg)
- am Heck: R-N-R-N-R-N-R-N (Württemberg).

Auf diesem Dampfer wehen somit die Flaggen sämtlicher Uferstaaten, wobei Österreich, Bayern, Württemberg und Baden durch mehrfach gestreifte Flaggen vertreten sind.

Für die heutige Beflaggung der Bodenseeschiffe gilt nach wie vor

die "Flaggenordnung für die Schiffe" vom 20. Mai 1951, mit Änderungen vom 1. April 1976, die u.a. folgende Bestimmungen enthält:

1. Die Flaggenausrüstung der Schiffe besteht aus:

- a) Heckflagge, Bugflagge, Toppflagge;
- b) Flaggengala;
- c) Notflagge, Warnungsflaggen.

2. Die zu hissenden Flaggen sind:

a) Am Heck: die Staatsflagge:

deutsche Flagge (Breite: Länge = 2 : 3)

österreichische Flagge (Breite: Länge = 2 : 3)

schweizerische Flagge (Breite: Länge = 2 : 3).

Die Heckflagge ist täglich zu führen.

b) Am Bug: die Landesflagge, die Staatsflagge oder die Flagge des Reedereibesitzers.

Größenverhältnis für alle Flaggen: Breite: Länge = 2 : 3.

Es bleibt den einzelnen Verwaltungen überlassen, ob die Staats-, Landes- oder Reedereiflagge geführt wird.

Die Bugflagge ist an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen zu führen.

c) Am Topp:

als Wimpel (Abb. 5)

deutsche Flagge

(Breite: Länge = 1 : 4)

österreichische Flagge

(Breite: Länge = 1 : 4)

schweizerische Flagge

(Breite: Länge = 1 : 4)

Der Wimpel kann an hohen Festtagen und an Staatsfeiertagen geführt werden.

G E N F E R S E E

Die Berner Kriegsflotte auf dem Genfersee im 17. und 18. Jahrhundert

Von 1536 bis 1798 stand die Waadt (der heutige "Canton de Vaud") unter bernischer Herrschaft ⁵⁾. Von 1665 bis 1688 unterhielt der Staat Bern auf dem Genfersee eine kleine ständige Flotte, die sowohl zum Schutze der waadtländischen Uferlinie als zur Aufrechterhaltung der äußerst wichtigen Seeverbindung mit Genf diente (bestand doch seit 1601 keine Landverbindung mit der Stadt Calvins) ⁶⁾.

Die Berner Flotte bestand aus zwei großen Schiffen, "Le grand Ours" und "Le petit Ours" (der große und der kleine Bär, so genannt nach dem Berner Wappentier), zwei kleineren, "La Bernoise" und "La Fortune" und drei Schaluppen. Im Berner Staatsarchiv werden mehrere Pläne und Zeichnungen der beiden "Bären" sowie von unausgeführten Projekten weiterer Schiffe aufbewahrt. Diese Unterlagen stammen vom niederländischen Ingenieur Maximiliaan van Hangest-Genlis, genannt d'Yvoy", der die - in Genf stationierte - Berner Flotte beaufsichtigte und später auch mit dem Umbau der beiden "Bären" beauftragt wurde.

Eine Seitenansicht des "kleinen Bären" nach dem Umbau von 1668 zeigt am Heck eine Flagge, die genau dem Berner Banner (In Rot ein gelber Schrägbalken, belegt mit einem rotbewehrten und -gezungen schwarzen Bären) entspricht. Für uns interessanter sind zwei weitere Zeichnungen, die dasselbe Schiff leicht schräg von vorne (Abb. 6) bzw. von

hinten zeigen. Auf diesen Zeichnungen bestehen sowohl die Heckflagge als die Toppflaggen aus drei horizontalen Streifen in den Berner Wappenfarben Rot, Gelb und Schwarz. Im Bernischen Museum ist ebenfalls eine solche Zeichnung des "kleinen Bären" vorhanden, dazu noch u.a. die Darstellung einer Jacht deren Heckflagge ebenfalls rot-gelb-schwarz gestreift ist, auf deren Großmast jedoch eine weiße Flagge mit dem gekrönten Berner Wappen zwischen zwei Zweigen weht. Dazu ist zu lesen "Figure du grand Jacht étant à la voile, portant pavillon d'Admiral" ⁷⁾. Es handelt sich hier um ein von Henri Duquesne entworfenes und in der Folge nicht ausgeführtes Projekt von 1687 ⁸⁾.

Im 18. Jahrhundert unterhielt Bern keine eigenen Schiffe mehr. "Dafür waren die Besitzer der großen Transportbarken verpflichtet, diese im Bedarfsfalle der Regierung zur Verfügung zu stellen. Seit den sechziger Jahren kümmerte sich der Departementsmajor von Vevey und Lavaux, Jean François Cuénod de Martignier, mit großem Eifer und Sachkenntnis um diese Miliz-Organisation der Berner Flotte". ⁹⁾

Im Jahre 1781 unterbreitete er dem Berner Kriegsrat umfangreiche Vorschläge für die Beflaggung der in staatlichem Dienste stehenden Schiffe ¹⁰⁾. Die vorgesehenen Flaggen sind auf einer Tafel maßstäblich gezeichnet und im Text ausführlich beschrieben. Sie sind alle in den Staatsfarben Rot (R) und Schwarz (N) gehalten (Gelb ist, im Gegensatz zu den oben beschriebenen älteren Flaggen, nicht mehr vertreten) und mehrfach gestreift, das heißt heraldisch ausgedrückt, geteilt:

- am Heck : N - R - N - R - N, 10 Fuß ¹¹⁾ breit und 12 Fuß lang (Abb. 7)

- am Großmast : N - R - N - R - N - R, 6 x 7 1/2 Fuß (Abb. 8)

- am Fockmast : N - R - N - R, 4 x 5 Fuß (Abb. 9)

- an der großen Rah : ein langer, in zwei Spitzen auslaufender

Wimpel, N - R - N - R - N, 5 x 40 Fuß (Abb.10)

- an der kleinen Rah : ein etwas kürzerer Wimpel in der selben Farbeneinteilung, 5 x 26 Fuß.

Auf der beigelegten Zeichnung einer Barke ¹²⁾ weisen die Flaggen abweichende Einteilungen der Staatsfarben auf. Es ist jedoch anzunehmen, daß die wirklich ausgeführten Flaggen - die Rechnungen sind noch vorhanden - nach der eigens hiefür gezeichneten Tafel angefertigt wurden. Aufzeichnungen über Inspektionen in den Jahren 1783 und 1786 können wir entnehmen, daß diese Flaggen bei diesen Anlässen gehißt wurden. Leider sind sie nicht erhalten geblieben. Ende 1793 wurde die Berner Flotte aus Ersparnisgründen aufgehoben.

Die Beflagung der Genfersee-Schiffe seit dem 19. Jahrhundert ¹³⁾

Als die "Guillaume Tell" - das erste Dampfschiff auf dem Genfersee - am 28. Mai 1823 in Genf vom Stapel läuft, bildet die Schweiz noch einen richtigen Staatenbund. Wenn auch bereits ein Siegel der Eidgenossenschaft besteht, so kennt man noch keine eidgenössische Fahne. Es darf deshalb angenommen werden, daß der erste Dampfer lediglich eine Flagge in den Farben von Genf, seinem Heimathafen, führt. In Wirklichkeit scheint die "Guillaume Tell" doch über zwei Flaggen verfügt zu haben. Die erste, wovon wir nur unkolorierte Darstellungen kennen, ist rechteckig, geteilt von einer hellen und einer dunklen Farbe - was auf die gelb-roten Genfer Farben schließen läßt - und mit dem Genfer Wappen belegt (Abb. 11).

In der zweiten Flagge - wie auch in Schiffsnamen - kommen die freundeidgenössischen Gefühle der Initianten des Unternehmens zum Ausdruck. Sie zeigt das eidgenössische Kreuz, allerdings in einer merkwürdigen Gestalt: der senkrechte Kreuzbalken durchzieht die Flagge in ihrer ganzen Höhe, während der waagrechte Balken "schwebend"

ist, das heißt Liek und Flugkante nicht berührt (Abb. 12). Diese Anordnung ist vielleicht auf die stark in die Länge gezogene Rechteckform der Flagge zurückzuführen.

Im selben Jahr beschließt eine Genfer Gruppe den Bau eines weiteren Dampfschiffes, das am 14. Juli 1824 vom Stapel gelassen und ebenfalls auf einen glorreichen Namen der legendären Zeit der Schweizer Geschichte, nämlich auf den Namen "Winkelried", getauft wird. Auf allen Bildern, die wir betrachten konnten, führt dieses Schiff eine Flagge mit dem eidgenössischen Kreuz. Das Genfer Wappen erscheint nur auf der Trommel, dem Gehäuse der Schaufelräder. Das Kreuz auf der Flagge weist die gleiche Form wie bei der "Guillaume Tell" auf, ist jedoch zusätzlich von einem Sternenkranz umgeben (Abb. 13). Auf einem Bild haben wir je sieben Sterne rechts und links des durchgehenden senkrechten Kreuzbalkens gezählt, auf einem anderen Bild je acht. Die Sterne ergeben ein originelles Flaggenbild. Wenn ihre Zahl 22 betragen würde, könnte man darin ein Symbol der Schweizer Kantone erblicken. Aus der vorliegenden Anordnung spricht aber höchstens der Wunsch des Flaggenschöpfers, seine Phantasie frei walten zu lassen.

In einer weiteren Darstellung erscheinen dieselben Flaggenbilder in einer anderen Anordnung: diesmal ist der waagerechte Kreuzbalken durchgehend, während der senkrechte schwebt; die Sterne sind in einer nicht genau definierbaren Zahl - oberhalb und unterhalb des horizontalen Balkens angebracht (Abb. 14).

Einige Bürger von Lausanne, deren Neid durch die Genfer Erfolge auf dem Gebiet der Schifffahrt erregt worden war, erblickten in einem solchen Unternehmen gute Gewinnchancen: sie gründeten eine neue Gesellschaft, die sich ebenfalls den Bau und die Inbetrieb-

nahme eines Dampfschiffes zum Ziel setzte. Am 15. Juli 1826 ging das Schiff in Ouchy vom Stapel; es wurde auf den schlichten Namen "Léman" getauft. Seine Flagge zeigte das schwebende eidgenössische Kreuz, erhielt jedoch zusätzlich eine Oberecke in den Waadtländer Farben Weiß und Grün geteilt (Abb. 15). In dieser geschickten Anordnung kommt sowohl die freundeidgenössische Gesinnung der Waadtländer als auch ihre Liebe zu ihren eigenen Kantonsfarben zum Ausdruck.

Auf einem anderen Blatt im Originalkolorit, das zweifellos die "Léman" in Ouchy darstellt, ist die Flagge dreimal geteilt, so daß zwei weiße und zwei grüne Horizontalstreifen entstehen. Wir glauben nicht recht an ein solches Flaggenmuster und vermuten eher einen Irrtum oder eine Phantasie des Künstlers, der das Blatt bemalte.

In den folgenden zehn Jahren wird kein neues Dampfschiff vom Stapel gelassen. Erst im Jahre 1837 - da die "Guillaume Tell" ausgedient hat - vereinigen sich die beiden ersten Genfer Gesellschaften ("Guillaume Tell" und "Winkelried") und setzen ein neues Schiff in Betrieb, das, in Anlehnung an den Adler als Genfer Wappentier, den stolzen Namen "Aigle" trägt. Dieses Schiff führt eine Flagge, die demselben Muster wie die "Léman" folgt, nämlich eine Schweizer Flagge mit einer in den Genfer Farben - hier in der umgekehrten Reihenfolge, das heißt Rot und Gelb - gehaltenen Oberecke (Abb. 16).

Im Jahre 1841 erleben die Genfer den Stapellauf eines von einer neuen Gesellschaft in Betrieb genommenen Dampfschiffes. Diese neue Einheit der Genferseeflotte heißt "Helvétie"; damit tritt wieder ein schweizerischer Name anstelle der Schiffsnamen regionaler oder kantonaler Prägung. Dementsprechend führt die "Helvétie" die Schweizer Flagge mit dem schwebenden eidgenössischen Kreuz. Dabei mag der Umstand mitgespielt haben, daß die eidgenössische Tagsatzung sich am 2. September 1839 und am 21. Juli 1840 zugunsten der eidgenössischen Fahne ausgesprochen hatte. Vielleicht haben die Reeder der "Helvétie" deshalb auf jegliche

Phantasie in der Beflaggung ihres Schiffes verzichtet.

Seither zeigen alle Dokumente die neue eidgenössische Flagge.

Der Flaggenforscher wird sich fragen, ob offizielle Texte bezüglich Beflaggung unserer Schiffe existieren. Eine polizeiliche Verordnung der Waadtländer Regierung vom 7. September 1855 schreibt in Art. 4 vor, daß jedes Dampfschiff zu Signalzwecken eine Glocke, eine Dampfpeife sowie eine oder mehrere Flaggen besitzen muß. Die Verordnung gibt jedoch keine Beschreibung dieser Flaggen, die ohnehin keine Landes- oder Kantonsflaggen sind.

Am 22. August 1856 erläßt die Regierung des Kantons Genf ähnliche Bestimmungen. Weder der interkantonalen Verordnung über die Genfersee-Schiffahrt vom 18. August 1885 noch der Vereinbarung vom 9. Juli 1887 können nähere Auskünfte über das Aussehen der Flaggen entnommen werden. Auch die eidgenössischen Verordnungen über den Bau und den Betrieb der dem öffentlichen Verkehr auf den schweizerischen Gewässern dienenden Schiffe wie auch die kantonale Gesetzgebung schweigen sich über diese Frage aus.

Heute folgt die "Compagnie Générale de Navigation sur le Lac Léman" (CGN) den auf hoher See üblichen Bräuchen, wonach

- am Heck die der Nationalität des Schiffes entsprechende Landesflagge weht,
- am Bug die Flagge des Bestimmungslandes und
- auf einem anderen Mast die Flagge der Reederei oder Schiffsgesellschaft - wenn dies erwünscht ist - gehißt wird.

Dementsprechend führen die Schiffe der CGN

- am Heck die Schweizerflagge (rechteckig),

- am Bug die französische Flagge,
- am Großmast die Flaggen der Uferkantone.

Diese große Beflaggung wird nur an Sonn- und Feiertagen verwendet (Abb. 17). An gewöhnlichen Werktagen führen die Schiffe der CGN lediglich die Schweizer- und die französische Flagge.

Die CGN besitzt keine Reedereiflagge. Vor 1905 war am Bug auch kein Mast vorhanden und die französische Flagge mußte, zusammen mit den Kantonalflaggen, am Großmast gehißt werden. Es scheint, daß die große Beflaggung erstmals 1906 anlässlich der Festlichkeiten zur Eröffnung des Simplontunnels zur Anwendung kam.

Abschließend möchten wir feststellen, daß die Dampfschiffahrt auf dem Genfersee in der Pionierzeit dazu beigetragen hat, die patriotische Gesinnung in den Uferkantonen zu fördern und zu stärken; dafür legen die gewählten Schiffsnamen wie auch die geführten Flaggen ein beredtes Zeugnis ab. Zudem bieten die anfänglich geführten, originell konzipierten Flaggen, die so sehr von den offiziellen Fahnen der Kantone und der Armee abweichen, dem Vexillogen ein dankbares Forschungsgebiet.

Anmerkungen

- 1) Für eine ausführliche Darstellung dieses Themas vgl. Mühlemann, Louis: "Wappen und Fahnen der Schweiz", Luzern 1977, S. 12 - 27.
- 2) Stände = die heutigen Kantone.
- 3) Vgl. hierzu: Fleischmann, Fritz: "Zürichsee-Schiffahrt im Wandel der Zeiten" im "Zolliker Boten" vom 24. Februar 1978, S. 13:

"Die Stadt Zürich, die es ja damals gerne bei Empfängen von fremden Gästen des Fürstenhöfen gleich tun wollte, baute ein eigenes Staatsschiff, die "Neptun". Eine Seefahrt mit diesem

imposanten Schiff, auf dem getafelt wurde, als glanzvoller Abschluß eines jeden Staatsbesuches wurde zur Tradition. Zwei berühmte Lustfahrten mit fremden Gästen sind überdies in die Weltliteratur eingegangen: diejenige von Klopstock, der mit seinen Zürcher Freunden 1750 nach der Halbinsel Auhof fuhr und der wir die "Ode auf den Zürichsee" verdanken, und dann die Fahrt Goethes nach Stäfa und Richterswil, die in seinen Aufzeichnungen von der dritten Schweizer Reise "Am obern Zürichsee" und "von Stäfa in die Innerschweiz" verewigt wurde".

- 4) Vgl. Bruckner, A und B.: "Schweizer Fahnenbuch St. Gallen 1942, Fahnenkatalog, S. 146, Nr. 890 (Museum-Nr. KZ 5695).
- 5) Im Jahre 1536 eroberte Bern die Waadt in einem kurzen Feldzug gegen Herzog Karl von Savoyen. Die Waadt blieb während mehr als 250 Jahren unter bernischer Hoheit. Im Januar 1798 - nach dem Einmarsch der Franzosen - proklamierte sich das Land als unabhängige Republik und bildete bald darauf einen Kanton der Helvetischen Republik.
- 6) Vgl. Bloesch, Paul: "Die Schiffspläne im Berner Staatsarchiv und in der Bibliothèque cantonale et universitaire in Lausanne" in der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 39. Jg., Bern 1977, Heft 2, S. 37 ff.
- 7) Den Hinweis auf diese Zeichnungen und deren Fotokopie mit Farbenangabe verdanken wir Herrn Dr. F. Bächtiger, Konservator am Bernischen Historischen Museum.
- 8) Die gleiche Zeichnung der Jacht im Berner Staatsarchiv - in weniger deutlicher Ausführung - ist bei Bloesch, op.cit., Abb. 10, wiedergegeben. Die Details der Flaggen sind aus dieser Abbildung nicht ersichtlich. Besonders wertvoll sind jedoch Datierung und Zuweisung. Der Hugenotte Henri Duquesne, Herr zu Aubonne, war ein Sohn des berühmten französischen Admirals Abraham Duquesne.

- 9) Vgl. Bloesch, op.cit., S. 61.
- 10) Vgl. (...) "Les pavillons de la flotille de guerre du Lac Léman au XVII^e siècle" im Schweizer Archiv für Heraldik (AHS) Jg. XXVI, Zürich 1912, S. 160 ff. Das dort erwähnte Manuskript befindet sich heute im Besitz von Dr. Paul Rivier in Jouxens. Das Berner Staatsarchiv besitzt die selben Unterlagen.
- 11) Berner Fuß = 293 mm.
- 12) AHS, op.cit., Fig. 76.
- 13) Dieser Abschnitt ist ein Auszug aus dem Artikel von Meylan, Maurice: "A propos des pavillons des bateaux à vapeur du Léman" - Deutsche Übersetzung von L. Mühlemann: "Die Flaggen der Genfersee-Dampfer" - publiziert in VEXILLA HELVETICA 1974.

Abb. 1

SCHWEIZERISCHE ARMEE.

ARMÉE SUISSE



FÄHNDRICH.

PORTE-DRAPEAU.

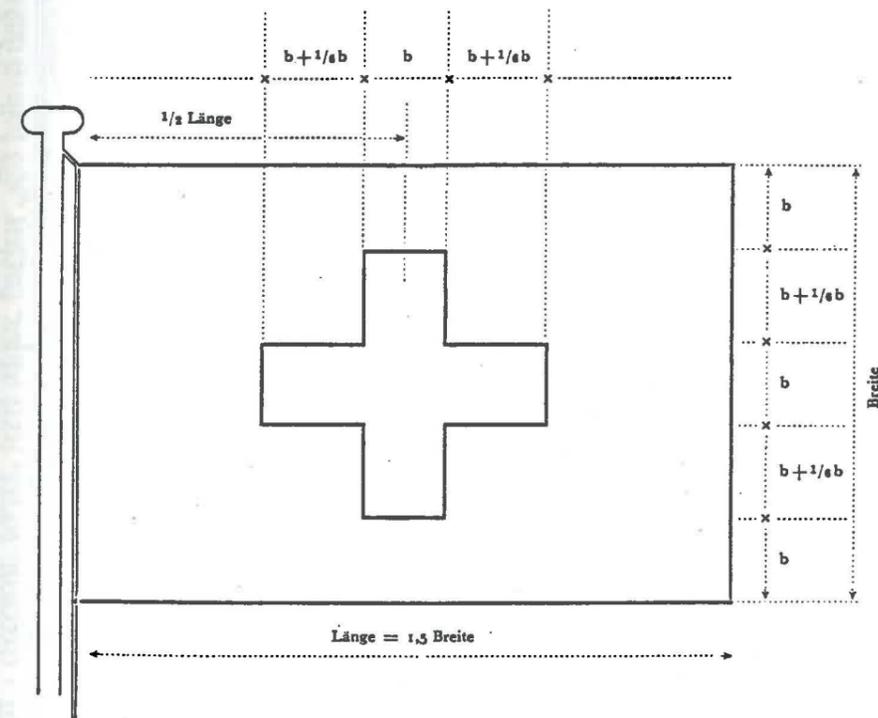
N° 7

Basel des G. Wolf Lith

Abb. 2

DIE SCHWEIZERFLAGGE ZUR SEE

gemäß Art. 11 des Bundesratsbeschlusses über die Seeschifffahrt unter der Schweizerflagge vom 9. April 1941



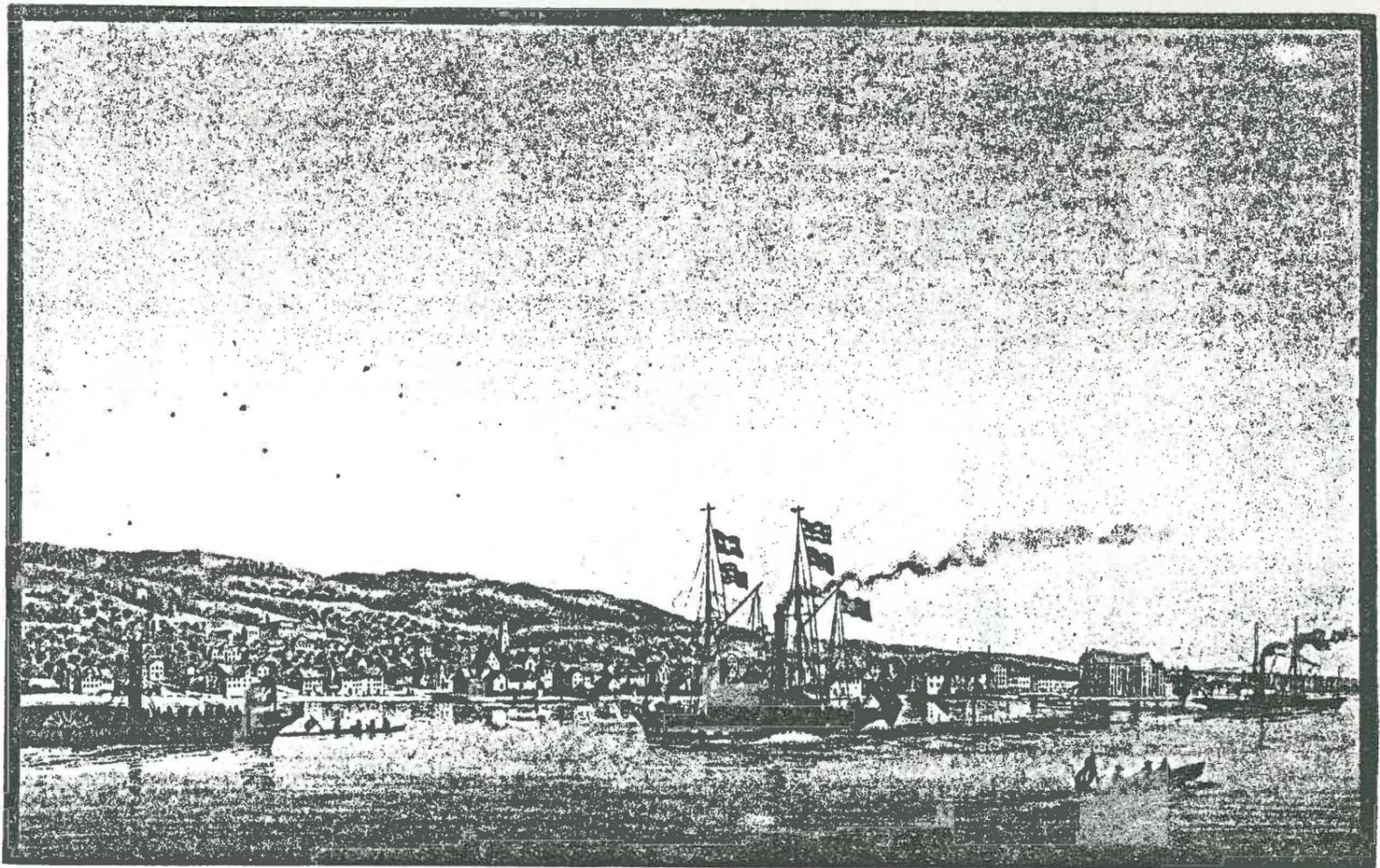


Abb.4: Rorschach, Aquarell von Joseph Martignoni, 1850
Schweizerisches Landesmuseum, Zürich

Toppflaggen der Bodenseeschiffe
in den deutschen, bzw. österreichischen,
bzw. Schweizer-Farben

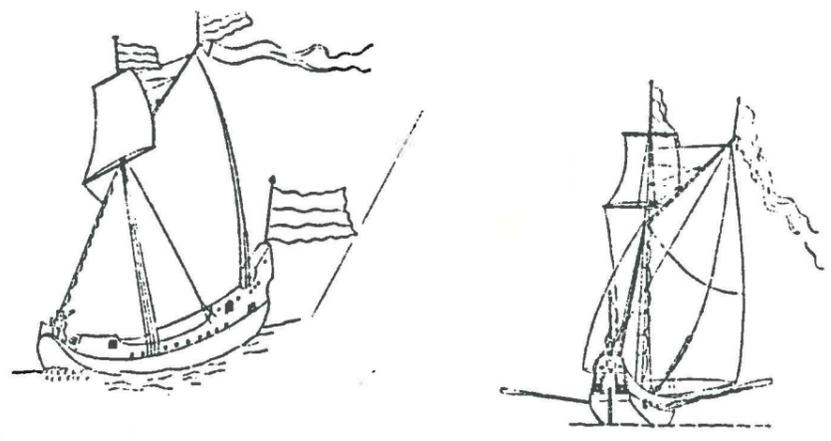
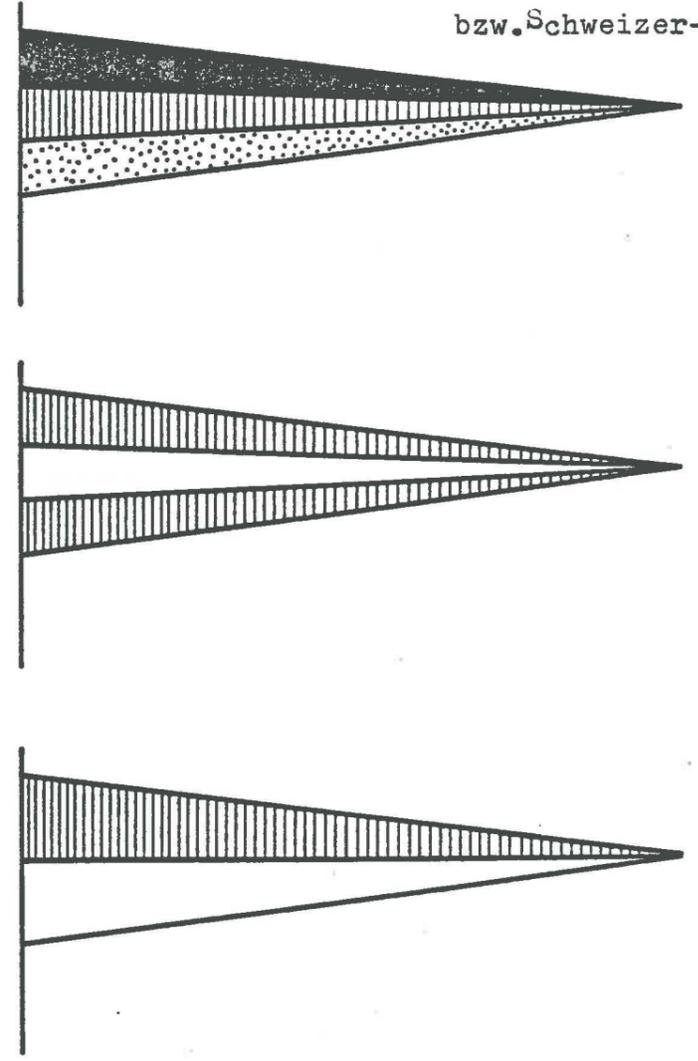


Abb. 6 Der "kleine Bär", 1668

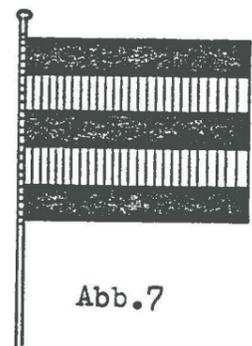


Abb.7

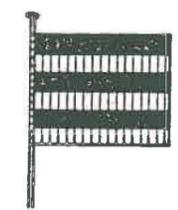


Abb.8

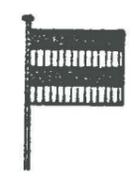


Abb.9

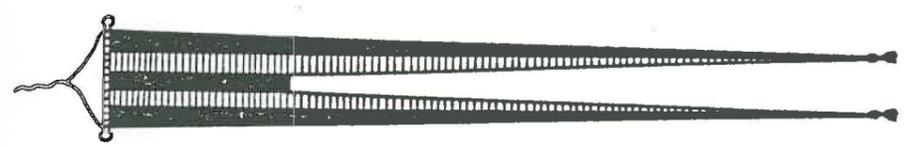


Abb.10

Die Flaggen der Berner Kriegsschiffe auf dem Genfersee nach dem Manuskript von Cuénod de Martignier, 1781

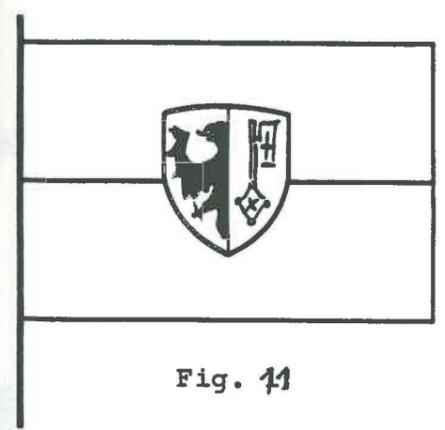


Fig. 11

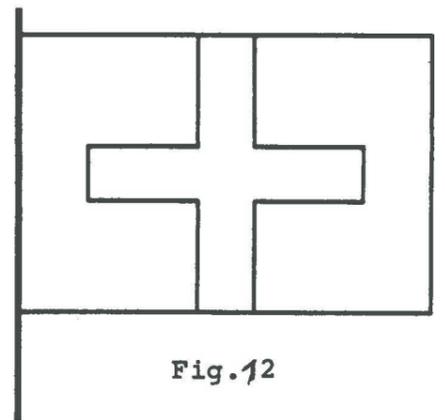


Fig. 12

Die Flaggen des Dampfers "Guillaume Tell"

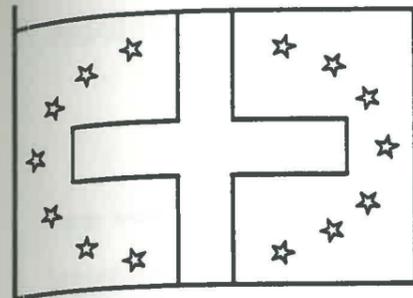


Fig. 43

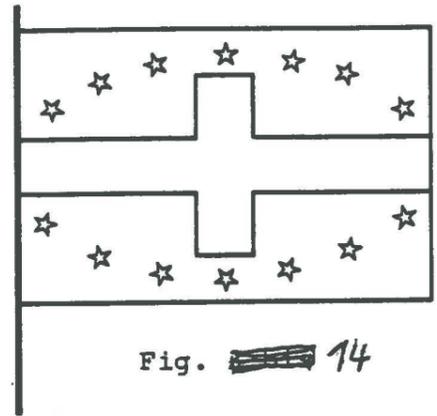


Fig. ~~13~~ 14

Die Flaggen des Dampfers "Winkelried"

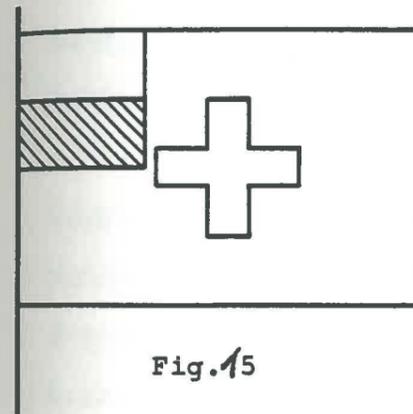


Fig. 15

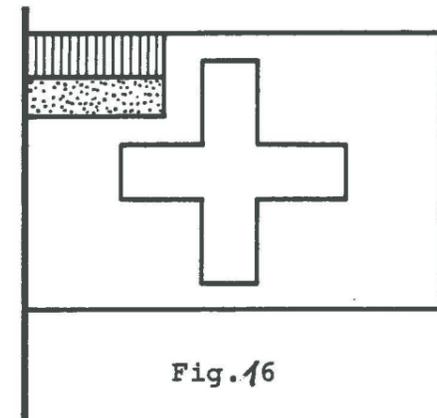


Fig. 16

Flagge des Dampfers "Léman"

Flagge des Dampfers "Aigle"

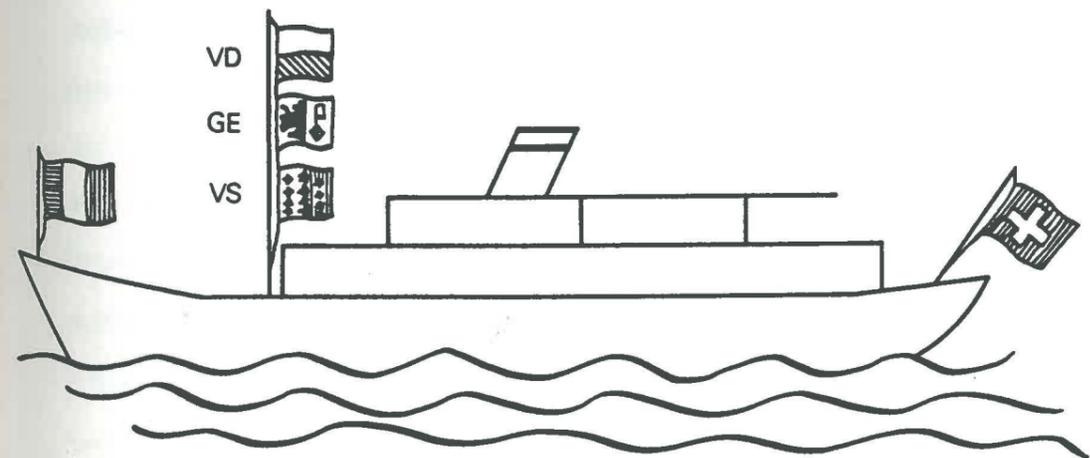


Fig. 17

Heutige große Beflaggung der Genfersee-Schiffe